

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0344/16</b>	<b>Datum</b> 17.08.2016
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	06.09.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	29.09.2016	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.10.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.10.2016	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

## **Kurztitel**

- I. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2017
- II. Beantragung zusätzlicher Maßnahmen in dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost, Fördergebiet Altstadt - Aufwertung als Nachtrag zur DS 0329/15 (Anlage I - 1.1.) zur Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2016
- III. Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne

## **Beschlussvorschlag:**

### **I. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2017**

#### **1. Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost (Aufwertung / Rückbau)**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau Ost zur Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren und zum Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität für das Programmjahr 2017

##### **1.1**

##### **zur städtebaulichen Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren**

- die in der Anlage I.1.1a aufgeführten Maßnahmen (ohne EFRE) bzw.
- die in der Anlage I.1.1b aufgeführten Maßnahmen (mit EFRE) – alternativ

##### **1.2**

##### **zum Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnbausubstanz**

- die in der Anlage I.1.2 aufgeführten Maßnahmen
- beantragt werden.

#### **2. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Buckau**

Der Stadtrat beschließt, dass für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau Maßnahmen im Programmjahr 2017 in der Gebietskulisse Südost des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt werden (vgl. Anlage I.1.1a bzw. I.1.1b).

### **3. Soziale Stadt – Südost**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit dem Stadtteil Magdeburg Südost (Fermersleben – Salbke – Westerhüsen) für das Programmjahr 2017 die in der Anlage I.3 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

### **4. Soziale Stadt – Nord (Kannenstieg-Neustädter See)**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit den Stadtteilen Magdeburg Kannenstieg und Neustädter See für das Programmjahr 2017 die in der Anlage I.4 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

### **5. Soziale Stadt – Neustadt**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit dem Stadtteil Magdeburg Neustadt die in der Maßnahmenbeschreibung für das Programmjahr 2017 die in der Anlage I.5 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

### **6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Neustadt für das Programmjahr 2017 die in der Anlage I.6 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

### **7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Sudenburg für das Programmjahr 2017 die in der Anlage I.7 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

### **8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Stadtfeld für das Programmjahr 2017 die in der Anlage I.8 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

### **9. Städtebaulicher Denkmalschutz**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ für das Programmjahr 2017 die in der Anlage I.9 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

### **10. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Rothensee**

Der Stadtrat beschließt, dass für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Magdeburg-Rothensee Maßnahmen im Programmjahr 2017 in der Gebietskulisse Neustadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt werden (vgl. Anlage I.1.1a bzw. alternativ I.1.1b).

## **II. Beantragung zusätzlicher Maßnahmen in dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost, Fördergebiet Altstadt – Aufwertung als Nachtrag zur DS 0329/15 (Anlage I – 1.1.) zur Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2016**

Der Stadtrat beschließt

1. die Förderung des Abrisses der Gewerbeunterlagerungen des „Blauen Bocks“ aus dem Programm Stadtumbau Ost - Aufwertung in Ergänzung der Rückbauförderung des Rückbaus der Wohnungen aus dem Programmbereich Rückbau sowie
2. die Wiederbeantragung der Förderanträge zu den Neubauten Quartier Breiter Weg/Danzstraße aus dem Programmjahr 2015 und Anpassung der Förderquoten unter Beachtung des städtischen Eigenmittelanteils zu beantragen

### **III. Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne**

3. Soziale Stadt – Südost  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage III.3 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan.
4. Soziale Stadt – Nord  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage III.4 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan.
5. Soziale Stadt – Neustadt  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage III.5 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan.
6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage III.6 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan.
7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage III.7 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan.
8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld  
Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage III.8 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>61.51</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>x</b>	<b>ja</b>		<b>nein</b>
-----------------------------	--------------	-----------------------	----------	-----------	--	-------------

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>				
		ja, Nr.			nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>				
	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

 JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Amt 61	Sachbearbeiter Herr Rönick	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
--------------------------------------	--------	-------------------------------	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
---------------------------------------	-----------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	08.12.2016
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

### **I. Vorschläge für die Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2017**

Die Vorhaben zum Förderantrag für das Programmjahr 2017 wurden mit den antragstellenden und beteiligten Ämtern und Fachbereichen abgestimmt.

Für Maßnahmen (ohne EFRE) mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR erfolgt grundsätzlich ohne Grundsatzbeschluss keine Aufnahme in den Förderantrag.

Für Maßnahmen (mit EFRE) mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR wird der Grundsatzbeschluss bei Aufnahme in die EFRE-Förderung so bald als möglich herbeigeführt. Sofern die Bewilligungen für die Städtebauförderprogramme für das Programmjahr 2016 von deren Beantragungen abweichen, sollen nicht berücksichtigte prioritäre Maßnahmen aus dem Antrag für das Programmjahr 2016 in der Antragstellung für das Programmjahr 2017 Berücksichtigung finden. Die inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die Angaben zur Finanzierung und die für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben zuständigen Dezernate sind in den jeweiligen Anlagen zu dieser Drucksache aufgeführt.

Im Haushaltsjahr 2017 werden für die Beantragung des Programmjahres 2017 keine Eigenmittel benötigt.

Die erforderlichen Eigenmittel für die zu beantragenden Maßnahmen des Programmjahres 2017 für die Haushaltsjahre ab 2018 sind in der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.

Die Beantragung für das Programmjahr 2017 muss bis zum 30.11.2016 beim Landesverwaltungsamt erfolgen.

Nach den Erfahrungen zu den Bewilligungen der Städtebaufördermittel der letzten Programmjahre (2015, 2014, 2013, ...) sind die Bewilligungen für das Programmjahr 2017 durch das Landesverwaltungsamt erst im Laufe des IV. Quartals 2017 zu erwarten.

Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass das Landesverwaltungsamt in seinen Bewilligungen für das Programmjahr 2017 von den Beantragungen (Einzelmaßnahmen, Umfang der Bewilligung, Zeitraum der Bewilligung) abweicht.

#### zu I.1.1a Städtebauliche Aufwertung (ohne EFRE)

Entsprechend dem Dynamischen Förderkonzept liegen die Schwerpunkte bei der Beantragung in den Fördergebieten Südost, Neu Olvenstedt, Stadtfeld und Reform. Wichtige Einzelmaßnahmen wurden zusätzlich aus den Fördergebieten Altstadt, Leipziger Straße, Sudenburg und Werder/Cracau/Brückfeld aufgenommen.

Im Bereich der städtebaulichen Aufwertung werden für prioritäre Maßnahmen im Programmjahr 2017 (HHJ 2017 - 2021) Fördermittel in den Fördergebieten mit einem Volumen von ca. 15,134 Mio. EUR (Bund / Land) zur Beantragung vorgeschlagen.

Der benötigte kommunale Eigenanteil beträgt ca. 5,732 Mio. EUR.

Für die Vorfinanzierung der Erschließungsbeiträge werden zudem ca. 344.000 EUR benötigt (Maßnahmen 19, 21, 22 und 28).

#### zu I.1.1b Städtebauliche Aufwertung (mit EFRE) – alternativ

Entsprechend der Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes vom 11.04.2016 zur Durchführung des Vorauswahlverfahrens (1. Stufe) im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (OP EFRE 2014-2020) in Verbindung mit der Förderung von Stadtumbaumaßnahmen – Aufwertung wurden unter Zugrundelegung der spezifischen Ziele

- Spezifisches Ziel 9  
Anpassung städtischer Strukturen an Erfordernisse der Energieeinsparung und des Klimaschutzes
- Spezifisches Ziel 11  
Verringerung des Flächenverbrauchs durch Unterstützung der Innenentwicklung von Städten und durch die Verbesserung der Nutzung von Brach- und Konversionsflächen im urbanen Raum

sowohl Einzelmaßnahmen aus der Maßnahmenliste I.1.1a als auch zusätzliche Einzelmaßnahmen identifiziert und zum 30.06.2016 beim Landesverwaltungsamt als EFRE-Konzept inklusive Projektbündel mit Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht eingereicht.

Voraussichtlich Ende Oktober 2016 wird dort entschieden, welche Bewerber zum Abgabetermin des Selektionsverfahrens (2. Stufe) am 30.11.2016 konkrete Anträge einreichen dürfen.

Diese vorgegebene Verfahrensweise macht die Führung und Beschlussfassung einer alternativen Liste „Städtebauliche Aufwertung (mit EFRE)“ erforderlich.

Im Bereich der städtebaulichen Aufwertung werden für prioritäre Maßnahmen sowie die EFRE-Maßnahmen im Programmjahr 2017 (HHJ 2017 - 2021) Fördermittel in den Fördergebieten mit einem Volumen von ca. 9,644 Mio. EUR (Bund / Land) sowie ca. 9,105 Mio. EUR (EFRE) zur Beantragung vorgeschlagen.

Der benötigte kommunale Eigenanteil beträgt ca. 3,177 Mio. EUR.

Für die Vorfinanzierung der Erschließungsbeiträge werden zudem ca. 344.000 EUR benötigt (Maßnahmen 19, 21, 22 und 28).

zu I.1.2 Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnbausubstanz

Im Förderprogramm Stadtumbau Ost - Wohnungsrückbau liegen für das Programmjahr 2017 Anträge für den Rückbau von insgesamt 80 Wohneinheiten mit einem Umfang von 4.000 m<sup>2</sup> Wohnfläche vor.

Für den Rückbau sind keine städtischen Eigenmittel erforderlich.

zu I.2. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Buckau

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Magdeburg-Buckau wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg am 13.06.1991 beschlossen und ist am 06.07.1992 rechtskräftig geworden.

Seit dem Programmjahr 2013 wird das Städtebauförderprogramm für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch den Bund nicht mehr finanziert. Neue Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden in der Gebietskulisse Südost des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt.

zu I.3. Soziale Stadt – Südost

Für das Programmjahr 2017 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für den Stadtteil Magdeburg Südost (Fermersleben – Salbke – Westerhüsen) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes gemäß der Beschluss-Nr. 195-4(IV)04 sowie dessen Fortschreibung durch die Beschluss-Nr. 1529-52(IV)07 beantragt.

Die Maßnahmen dienen tw. der Erreichung der Sanierungsziele gemäß der Beschluss-Nr. 1349-49(V)12 zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für einen Teilbereich der Ortslage Salbke sowie gemäß der Beschluss-Nr. 2321-80(V)14 zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für Fermersleben / Salbke Nord.

zu I.4. Soziale Stadt – Nord (Kannenstieg / Neustädter See)

Für das Programmjahr 2017 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für Magdeburg Nord (Kannenstieg / Neustädter See) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen integrierten Handlungskonzepts gemäß Beschluss-Nr. 3054-84(IV)09 und der Fortschreibung des Gesamtmaßnahmeplans durch Beschluss-Nr. 3055-84(IV)09 beantragt.

Die investiven Vorhaben sind Weiterführungsmaßnahmen aus vorangegangenen Programmjahren mit den angegebenen Teilfinanzierungen. Vorbehaltlich der Bewilligung des Programmjahres 2017 wären diese Maßnahmen ausfinanziert.

Bei den nicht investiven Maßnahmen handelt es sich ebenso überwiegend um die Fortführung bewährter Aufgaben aus den Vorjahren.

#### zu I.5. Soziale Stadt – Neustadt

Für das Programmjahr 2017 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für den Magdeburg Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 561-23(V)10 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

#### zu I.6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt

Für das Programmjahr 2017 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für Magdeburg Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 562-23(V)10 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

#### zu I.7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg

Für das Programmjahr 2017 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für den Stadtteil Magdeburg Sudenburg durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 2054-71(V)13) und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

#### zu I.8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld

Für das Programmjahr 2017 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für Magdeburg Stadtfeld (Stadtfeld Ost / Stadtfeld West) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 2316-80(V)14 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

#### zu I.9. Städtebaulicher Denkmalschutz

Für das Programmjahr 2017 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz beantragt.

Die vom Stadtrat beschlossene Erhaltungssatzung „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ nach § 172 (1) Nr. BauGB (Amtsblatt Nr. 16 vom 09.03.1993, 3. Jahrgang; Amtsblatt Nr. 83 vom 19.05.1998, 8. Jahrgang) bildet die Grundlage für die enthaltenen Maßnahmen.

Nach einer möglichen Beantragung von weiteren Vorhaben in dem Programmjahr 2018 ist davon auszugehen, dass das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ insgesamt als ausfinanziert anzusehen ist.

Ab dem Programmjahr 2019 wird vorgeschlagen, die Fördergebietsskizze des Städtebauförderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in dem Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ mit Zustimmung des MLV zugunsten der Fördergebietsskizze in dem Erhaltungssatzungsgebiet „Gartenstadt Reform“ aufzugeben.

#### zu I.10. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Rothensee

Die Satzung zur förmlichen Festlegung der Entwicklungsmaßnahme Magdeburg-Rothensee wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg am 06.12.1993 beschlossen und ist am 28.09.1995 rechtskräftig geworden.

Seit dem Programmjahr 2013 wird das Städtebauförderprogramm für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch den Bund nicht mehr finanziert. Neue Maßnahmen in der Entwicklungsmaßnahme werden in der Gebietskulissee Neustadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt.

## **II. Beantragung zusätzlicher Maßnahmen in dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost, Fördergebiet Altstadt – Aufwertung als Nachtrag zur DS 0329/15 (Anlage I – 1.1.) zur Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2016**

Die zusätzlichen Maßnahmen wurden in die Antragstellung zum Programmjahr 2016 (Abgabe 30.11.2015 beim LVwA) aufgenommen.

Im Haushaltsjahr 2016 werden für die Beantragung der zusätzlichen Maßnahmen des Programmjahres 2016 keine Eigenmittel benötigt.

Die erforderlichen Eigenmittel für die zusätzlichen Maßnahmen des Programmjahres 2016 für die Haushaltsjahre ab 2017 werden entsprechend der Aufstellung unter I.1.1 – „III. Maßnahmen Antrag Programmjahr 2016 – Altstadt“ über die Änderungslisten in der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.

zu II.1.

In Ergänzung zur bereits vorliegenden Bewilligung für den Rückbau der 322 Wohneinheiten des Objektes Blauer Bock in Höhe von 387.480,00 Euro beantragten die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co KG zum Programmjahr 2016 die Förderung des Rückbaus der Gewerbeunterlagerung über den Programmbereich Stadtumbau Ost – Aufwertung unter Berücksichtigung eines städtischen Eigenanteils von 1/3 der Gesamtkosten. Diese wurde jedoch in der DS 0329/15, Anlage I – 1.1. nicht als prioritäre Maßnahme vorgeschlagen und somit auch nicht beschlossen. Die SWM GmbH & Co KG bat die Landeshauptstadt Magdeburg um Prüfung einer nachträglichen Aufnahme in den Förderantrag sowie um Beschluss der Maßnahme.

zu II.2.

Dem Stadtrat war in der Drucksache zum Beschluss über die Antragstellung des Programmjahres 2015 zur Städtebauförderung vorgeschlagen und beschlossen worden (DS 0324/14, Anlage 1.1b, Beschlussnummer 163-006(VI)14)), für die Neubauvorhaben der MWG-Wohnungsgenossenschaft eG Magdeburg, der Wohnungsbaugenossenschaft „Otto-von-Guericke“ eG und der Wohnungsbaugesellschaft WOBAU im Quartier „Breiter Weg/Danzstraße“ einen Antrag auf Zusatzförderung in Höhe von 1,5 Mio. Euro je Haushaltsjahr (2016/2017/2018/2019 = 6,0 Mio. Euro) gegenüber dem Land zu stellen.

Der lt. Richtlinie vorgesehene Eigenanteil der Kommune von 1/3 der Förderhöhe sollte durch die Wohnungsunternehmen getragen werden. Dies wurde den Unternehmen im Schreiben vom 07.07.2014 mitgeteilt. Die Zustimmung der Verfahrensweise bzgl. der Übernahme der notwendigen Eigenmittel der Kommune durch die Unternehmen wurde von allen erteilt.

Die Antragstellung erfolgt fristgerecht zum 30.11.2014 gegenüber dem Landesverwaltungsamt entsprechend des Stadtratbeschlusses.

Für die Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch die Antragsteller bedarf es laut der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinie – StäBauFRL) nach Abschnitt A Nr. 5 Abs. 5 eines Antrages auf Entlastung des kommunalen Eigenanteils aufgrund der besonderen Haushaltslage der Kommune an das Landesverwaltungsamt, der von diesem genehmigt werden muss.

Die Voraussetzung der besonderen Haushaltslage erfüllt die Landeshauptstadt jedoch nicht.

Mit Schreiben vom 11.09.2015 wies die Landeshauptstadt Magdeburg das Landesverwaltungsamt darauf hin, dass die Förderanträge aufgrund des „Letter of Intent“ vom 30.09.2013, der von den drei Wohnungsunternehmen (WOBAU, WBG „OvG“ eG, MWG eG), dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) sowie der Landeshauptstadt Magdeburg unterzeichnet worden war, nicht zu Lasten der Regelförderung im Stadtumbau gehen sollen und insofern gesondert zu betrachten sind. Die Antragsunterlagen wurden vom Landesverwaltungsamt mit dem Datum des 22.09.2015 an die Landeshauptstadt zurückgesandt, mit Verweis auf Ausführungen des v. g. Schreibens.

Die Landeshauptstadt beantragte daraufhin beim Landesverwaltungsamt für das Programmjahr 2016 die Maßnahmen mit Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils erneut.

Ein Stadtratsbeschluss zur Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel konnte nicht mehr fristgerecht zum 30.11.2015 erwirkt werden, da die Beschlussfassung zur DS 0329/15 für die Beantragungen zur Städtebauförderung des Programmjahres 2016 bereits in der Sitzung des Stadtrates am 05.11.2015 (Beschlussnummer 639-020(VI)15) abgeschlossen war.

Dieser Beschluss soll hiermit nachgeholt werden.

Zwischenzeitlich hat die MWG ihren Förderantrag durch Schreiben vom 24.03.2016 zurückgezogen. Im Rahmen der Übergabe der Nachforderungen zur Antragstellung für das Programmjahr 2016 wurde das Landesverwaltungsamt über die Rücknahme des Antrages der MWG informiert und der Maßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs-, und Zeitplan (MKFZ-Plan) entsprechend angepasst.

### **III. Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne**

Für die Beantragung von Maßnahmen im Programmjahr 2017 aus den Förderprogrammen und -gebietskulissen

3. Soziale Stadt - Südost
4. Soziale Stadt - Nord
5. Soziale Stadt - Neustadt
6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - Neustadt
7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - Sudenburg
8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - Stadtfeld

sind die jeweiligen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne fortzuschreiben und durch den Stadtrat zu beschließen.

Die entsprechend der Antragstellungen für das Programmjahr 2017 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne sind beigefügt.

Die Änderungen sind farbig hervorgehoben.

### **Anlagen:**

- DS0344/16 Anlage I-1.1a: Stadtumbau Ost – Aufwertung (ohne EFRE)
- DS0344/16 Anlage I-1.1b: Stadtumbau Ost – Aufwertung (mit EFRE) – alternativ
- DS0344/16 Anlage I-1.2: Stadtumbau Ost – Rückbau
- DS0344/16 Anlage I-3: Soziale Stadt – Südost
- DS0344/16 Anlage I-4: Soziale Stadt – Nord
- DS0344/16 Anlage I-5: Soziale Stadt – Neustadt
- DS0344/16 Anlage I-6: ASO – Neustadt
- DS0344/16 Anlage I-7: ASO – Sudenburg
- DS0344/16 Anlage I-8: ASO – Stadtfeld
- DS0344/16 Anlage I-9: Städtebaulicher Denkmalschutz
- DS0344/16 Anlage III-3: Soziale Stadt – Südost - Gesamt-MKFZ-Plan
- DS0344/16 Anlage III-4: Soziale Stadt – Nord - Gesamt-MKFZ-Plan
- DS0344/16 Anlage III-5: Soziale Stadt – Neustadt - Gesamt-MKFZ-Plan
- DS0344/16 Anlage III-6: ASO – Neustadt - Gesamt-MKFZ-Plan
- DS0344/16 Anlage III-7: ASO – Sudenburg - Gesamt-MKFZ-Plan
- DS0344/16 Anlage III-8: ASO – Stadtfeld - Gesamt-MKFZ-Plan